

ten ist, sind die beiden sachkundigen Beiträge von Richard Potz, Wien, »Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium 1990. – Gedanken zur Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts«, und von Carl Gerold Fürst, Freiburg i. Br., »Ökumenismus im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium«, von besonderem aktuellen Interesse.

III. Den Auftakt zum dritten Abschnitt »Staatskirchenrecht« bildet die Abhandlung von Wolfgang Waldstein, Salzburg, »Freiheit der Wissenschaft und 'Missio canonica'«. Darin befaßt sich der Autor im Anschluß an Ausführungen des Kölner Staatsrechtslehrers Martin Kriele mit der Notwendigkeit der kirchlichen Bindung der Lehre der in einem staatlichen Beamtenverhältnis stehenden Theologieprofessoren an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten und geht der Frage nach, ob für diesen zum Teil kirchendistanzierten Personenkreis »die Privilegien des staatlichen Beamtenstatus« von der Kirche auf die Dauer hinnehmbar sind. Auch für Österreich gelte, daß die katholische Kirche sich einer Medienhetze gegenübersehe, wenn Papst oder Bischöfe es wagten, ihre Pflicht zu erfüllen und für die Wahrung der Identität der katholischen Kirche und für die ihr anvertraute »göttliche Glaubenshinterlage« einzutreten (S. 464). Herbert Kalb, Linz, beschäftigt sich mit der Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Bereich des österreichischen Sozialversicherungsrechts, und zwar näherhin mit Überlegungen zum Überweisungsbetrag für katholische Priester und Ordensleute.

In zwei einander korrespondierenden Beiträgen behandelt Peter Leisching, Innsbruck, die Frage der gesetzlichen Anerkennung von Reli-

gionsgesellschaften im österreichischen Rechtssystem und Hugo Schwendenwein, Graz, die gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im österreichischen Staatskirchenrecht. Im Hinblick auf das neue russische Gesetz über die Religionsfreiheit vom Oktober 1990 stellt Helmut Schnizer, Graz, in seinem Beitrag »Verein oder Glaubensgemeinschaft?« die Frage, ob für die Religionsbekenntnisse die Verweisung in das zum Teil mit zwingenden Rechtsbestimmungen ausgestattete staatliche Vereinsrecht angemessen ist oder ob dem Grundrecht der Religionsfreiheit nicht die Schaffung eines eigenen Religionsrechts besser entspräche. Aus der Feder von Gertraud Putz, Salzburg, stammt der abschließende Beitrag »Perestroika – Hoffnung für die Kirchen in der Sowjetunion?«. Die Verfasserin behandelt darin die einzelnen Phasen der jüngsten religionspolitischen Entwicklung in der Sowjetunion und zeigt im einzelnen, daß die Perestroika mehr Freiheit und mehr Toleranz für die Kirchen und ihre Anliegen bedeutet.

Die vorliegende Festgabe »Scientia Canonum« für Franz Pototschnig vereinigt eine ansehnliche Anzahl bedeutender rechtshistorischer, kanonistischer und staatskirchenrechtlicher Abhandlungen aus der Feder angesehener österreichischer Autoren. Wegen des grundsätzlichen Charakters und zugleich auch wegen der Aktualität dieser Beiträge ist diese Festschrift nicht nur für Österreich, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen wichtig. Sie ist eine würdige Ehrengabe für den verdienten Rechtslehrer Franz Pototschnig. Als wissenschaftliches Monument ist sie von bleibendem Wert.

Joseph Listl, Augsburg

Textausgaben

Thomas von Aquin, *Über die Einheit des Geistes gegen die Averroisten = De unitate intellectus contra Averroistas. Über die Bewegung des Herzens = De motu cordis*, Übers., Einf. u. Erl. von Wolf-Ulrich Klünker. (Hrsg. vom Friedrich-von-Hardenberg-Inst. für Kulturwiss., Heidelberg), Stuttgart 1987.

Mit *De unitate intellectus* und *De motu cordis* werden in lateinisch-deutscher Ausgabe zwei Spätschriften (1270 bzw. 1273) vorgelegt, die einen sehr unterschiedlichen Rang im Opus des hl. Thomas v. Aquin einnehmen und dementsprechend auch hier nur eine sehr unterschiedliche Aufmerksamkeit in Erläuterung und Kommentie-

rung gefunden haben. Die Absicht der Hrsg.: Anhand des beide Schriften verbindenden »menschkundlichen Themas« die im Mittelalter noch »ungebrochene Einheit« von Phil., Theol. und naturwiss. Denken einem breiteren, nicht fachwissenschaftl. orientierten Leserkreis zu erschließen, eine »vertiefte Beschäftigung« und »Begegnung« mit Thomas zu ermöglichen. Deshalb wurde den Texten eine Einführung (9–18) vorangestellt, die – mit einem deutlichen Gefälle zuungunsten von *De motu cordis* – die Problemstellung beider Werke knapp zusammenfaßt und »praktische Grundregeln für das Lesen scholastischer Texte« geben will – ein Vorhaben, das

allerdings nicht eingelöst wird, sondern in Allgemeinheiten (geduldiges Vorgehen beim satzweisen Nachvollzug der Gedankenarchitektur, S. 13) steckenbleibt. Nicht befriedigen wird den anvisierten Leserkreis auch ein Umriss des thomasischen Geist- und Seelenverständnisses (14–18): Unter dem Vorzeichen einer durchgehenden Simplifizierung wird der Erkenntnisvorgang als Vereinigung von äußerer Gegenstandswelt und geistiger innerer Wirklichkeit im Menschen mißdeutet. Kein Wort indes fällt hier über den intellectus agens und seine Funktion, über den Vorgang der Abstraktion oder gar des Urteilens.

Informativer ist die Darlegung über die »geistgeschichtliche Situation der Schrift 'Über die Einheit des Geistes'« (113–117), worin in die Aristotelesrezeption des Hochmittelalters eingeführt wird. Jedoch irritieren die Bedenken Klünkers, den Terminus »lateinischer Averroismus« auf Siger von Brabant einzuengen, wo doch auch Thomas, Albertus Magnus und Bonaventura mit den Werken des Averroes gearbeitet hätten (115).

Einer klar und straff gehaltenen »Übersicht der Hauptgedanken der Schrift 'Über die Einheit des Geistes'« (118–137) folgen »Hinweise zu den lateinischen Texten und deren Übersetzung« (138–143), aus denen zu entnehmen ist, daß bei De unitate intell. auf die Edition Keelers bzw. die Marietti-Ausgabe, bei De motu cordis auf die kritische Editio Leonina zurückgegriffen wurde. Bemerkungen zur Übersetzung phil. Termini bieten teilweise dem Laien keine Hilfe, wenn z. B. von »natura« und »naturalis« gesagt wird, sie besäßen einen »weiten Bedeutungshorizont«, der in den Wörtern »Natur« und »natürlich« »kaum noch durchscheine« (142). »Erläuterungen zu den erwähnten Personen« (145–149) beschränken sich

meist aufs Biographische und sind zudem zu allgemein gehalten.

Anmerkungen zu den lat. Texten, aus Keelers Edition in Auswahl entnommen, benennen die wichtigsten Quellen und Paralleltexte (171–186). Zur Übersetzung selbst: Dem Ziel einer guten Lesbarkeit wurde bisweilen die inhaltliche Exaktheit geopfert, wenn etwa der Ausdruck »continuatio actus« mit »wirkliche Verbindung« wiedergegeben wird (62). Überhaupt scheint der Übers. mit dem »in actu esse« Schwierigkeiten zu haben. Eine breiter angelegte Einführung in das Verständnis von Akt und Potenz wäre hier sicherlich nützlich gewesen. Daß das Abgehen von der metaphysischen Terminologie nicht unbedingt größere Verständlichkeit bedeutet, läßt sich wiederholt beobachten, wenn z. B. der Ausdruck »actus coniuncti per accidens« übersetzt wird mit »Tätigkeit durch das Zufällige« (46), die Seele »Begriff« und »Erkenntnisform« des Leibes (für »ratio« und »species«) genannt wird (59) oder die »eductio« einer Form »de potentia materiae« – den Blick auf das äußere agens verschließend – nur als »Werden der Form aus der Möglichkeit« erscheint (48).

Daß weder Übersetzung noch Kommentar die metaphysische Tiefe des thomasischen Gedankens einholen, kündigt sich allerdings bereits am Ende der »Einführung« (18) an, wo der Übers. das thomasische Formverständnis im Sinne der »menschenkundlichen Betrachtungsart« Rudolf Steiners nur als Abbildung des Geistig-Seelischen im physischen Körper des Menschen (miß)versteht.

So wurde die Gelegenheit, anhand eines vom Umfang begrenzten, aber dennoch bedeutsamen Werkes in das Denken des Aquinaten einzuführen, leider nicht genutzt.

Richard Niedermeier, Kößlarn

Anschriften der Herausgeber:

Diözesanbischof Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten

Prof. Dr. Leo Scheffczyk, Dall'Armi-Straße 3a, 8000 München 19

Prof. Dr. Anton Ziegenaus, Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg

Anschriften der Autoren:

Stefano Alberto, Universität Eichstätt, Ostenstraße 26, 8078 Eichstätt

Prof. Dr. Kurt Küppers, Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg

Dr. François Reckinger, Hardt 68, 4018 Langenfeld/Rhld.

Prof. Dr. Richard Schenk, Forschungsinsitut f. Philosophie Hannover, Lange Laube 14, 3000 Hannover 1